

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/841**

A12, A05



Stellungnahme

des Deutschen Journalisten-Verbandes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen (DJV-NRW)

zum 4. Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag, 4. MStV),
Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel
66 Satz 2 der Landesverfassung, Drucksache 18/4594.

Düsseldorf, den 25. 09. 2023

Der DJV-NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Antrag der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Der DJV-NRW ist Gewerkschaft und Berufsverband der Journalistinnen und Journalisten, er vertritt die beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen von ca. 6000 hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten in NRW. Hierzu zählen festangestellte und freie Journalist:innen aller Medienbereiche.

Der DJV-NRW begrüßt ausdrücklich, dass nunmehr mit dem 4. Medienänderungsstaatsvertrag (4. MÄStV) Regelungen zu Transparenz und Compliance sowie zur Gremienaufsicht und Interessenkollisionen in den Medienstaatsvertrag Einzug halten. Die vorgeschlagenen Regelungen sind dabei keineswegs neu sondern orientieren an bereits bestehenden Transparenz- und Compliance-Bestimmungen in den Gesetzen und Staatsverträgen einzelner Anstalten.

Insbesondere zum Thema Transparenz/Interessenkollision gibt es in Nordrhein-Westfalen in einschlägigen Gesetzen (§ 55b WDRG, § 7 KorruptionsbG NRW, § 4a und § 16a Satzung WDR) teilweise darüber hinaus gehende Vorschriften. Auch die Professionalisierung der Gremienaufsicht regelt das WDR-Gesetz bereits im Sinne der angestrebten Regelung.

Gleichwohl ist die Schaffung bundesweit gemeinsamer Mindeststandards ein erstrebenswertes Ziel - insofern diese weitergehenden Landesregelungen nicht einschränken.

Nicht hinreichend gelungen ist aus Sicht des DJV-NRW in diesem Zusammenhang die Regelung zu Nebentätigkeiten von Intendant:innen und Direktor:innen:

Laut Paragraph 31 a Abs. 1 Nr. 6 müssen Nebentätigkeiten nicht offengelegt werden, wenn die Höhe der Vergütung hierfür nicht mehr als 1.000 € monatlich beträgt. In der Begründung wird dazu auf die Privatsphäre verwiesen. Diese Begründung unseres Erachtens nicht haltbar, da mindestens Intendant:innen nach geltender Rechtsprechung des BGH ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis abgeschlossen haben. Demnach greifen auch die Regeln zu Dienstverhältnissen. Zudem sind Nebentätigkeiten ohne Zusammenhang mit der Haupttätigkeit von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Hier schließen wir uns der Kritik von Transparency International an, dass dadurch keine Möglichkeit der Überprüfung besteht, ob tatsächlich kein Zusammenhang mit der Haupttätigkeit besteht oder ob ein potentieller Interessenkonflikt oder eine sonstige Vermischung von Amt und Privatem vorliegt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Volkmar Kah
-Geschäftsführer-